

BETREFF: Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Entwurfes einer Änderung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke Gpn. 35/2 und 36/1 KG Patriasdorf sowie Neuerlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gpn. 36/3 und 848 alle KG Patriasdorf

Verteiler: 1 Amtstafel der Stadtgemeinde Lienz (Rathaus-Liebburg)
2 Kundmachungstafeln (Patriasdorf, Peggetz)
Website der Stadtgemeinde Lienz
1 Akt

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat fasste in seiner Sitzung am 25.08.2020 folgenden

BESCHLUSS:

Der Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Lienz vom 14.07.2020 über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gpn. 35/2 und 36/1 KG Patriasdorf und ergänzenden Bebauungsplanes für den Bereich des Grundstückes Gp. 35/2 KG Patriasdorf wird aufgehoben (Planänderungsnummer 777).

Gemäß § 64 Abs. 4 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016, LGBl.Nr. 122/2019, beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Lienz, den von Dr. Thomas Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gpn. 35/2 und 36/1 sowie Neuerlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gpn 36/3 und 848 alle KG Patriasdorf durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016, LGBl.Nr. 101/2016, der Beschluss über die Änderung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes sowie die Neuerlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss über die Änderung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes sowie die Neuerlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

Innerhalb der Auflagefrist sind keine Stellungnahmen zum aufgelegten Entwurf eingelangt.

Der Beschluss des Gemeinderates über die Erlassung eines Bebauungsplanes ist laut § 66 Abs. 2 TROG 2016 innerhalb von zwei Wochen nach dem Eintritt der Rechtswirksamkeit des Beschlusses durch öffentlichen Anschlag während zweier Wochen kundzumachen.

Planänderungsnummer: 780

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Für den Gemeinderat:

Stadt-Amtsdirktor
Dr. Alban Ymeri

Bürgermeisterin
LA Dipl.-Ing. Elisabeth Blanic e.h.

Kundgemacht vom: 08.10.2020
bis einschließlich: 22.10.2020

abzunehmen am: 23.10.2020